

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 07.03.2012

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/2520

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4124

Berichterstatterin: Abg. Sigrid Leuschner (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4124 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/2520 - abzulehnen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 24 Abs. 3 AufenthG auf die Länder verteilt worden sind und in Niedersachsen nach § 24 Abs. 4 AufenthG verteilt werden, oder“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. aufgrund

 - a) einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder
 - b) einer Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
 - aa) einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben oder
 - bb) eine nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen,

wenn vorgesehen ist, dass § 24 AufenthG ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet (§ 23 Abs. 3 AufenthG),“.

**Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. _____ nach § 24 Abs. 4 AufenthG verteilt werden, oder“.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 **angefügt**:

„4. aufgrund ____ einer Anordnung nach § 23 ____ AufenthG **aufgenommen worden sind, in der § 24 Abs. 4 AufenthG für entsprechend anwendbar erklärt worden ist,**“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausländerinnen und Ausländer,

1. die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen,
2. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes wohnen, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen,
3. die einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes wohnen, wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen,
4. die aufgrund
 - a) einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder
 - b) einer Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
 - aa) einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben oder
 - bb) eine nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasste** Ausländerinnen und Ausländer,

1. die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind **und** nicht unter **die Nummern 2 bis 5** fallen,
2. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft, **die einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist**, wohnen, _____
3. die einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft, **die einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist**, wohnen, _____
4. die aufgrund einer Anordnung nach § 23 _____ AufenthG **aufgenommen worden sind, in der § 24 Abs. 4 AufenthG nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden ist**, oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

wenn sie nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 fallen, oder

5. denen für die Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann oder nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

bbb) Die Worte „eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 270 Euro“ werden durch die Worte „ab dem Jahr 2012 eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 826 Euro“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Im Jahr 2011 beträgt die jährliche Pauschale 4 548 Euro.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 27 bis 34 SGB XII“ durch die Verweisung „§§ 27 a, 30 bis 33, 35 und 36 SGB XII“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Verweisung „§ 27 b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.

5. *unverändert*

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **Satz 1** wird wie folgt geändert:

- aa) _____

_____ In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nrn. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

aa/1) Die **Zahl** „_____ 4 270 _____“ **wird** durch die **Zahl** „_____ 4 826 _____“ ersetzt.

- bb) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 4 a Abs. 1)

- cc) **wird gestrichen**

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende jährliche Pauschale bestimmen, wenn sich die der Pauschale zugrunde liegenden Verhältnisse bis zum Ende des vorvergangenen Jahres wesentlich verändert haben. ²Die Veränderung ist wesentlich, wenn sie die Pauschale um mindestens zwei vom Hundert erhöhen würde.“

3. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Übergangsregelung

Für die Zahlungen jeweils zur Jahresmitte 2011 und 2012 ist in Bezug auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen § 4 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum XX. XX 2011 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu beziehen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am XX. XX 2011 in Kraft.

3. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Übergangsregelungen

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten für jede bei der Zahlung im Jahr 2011 nach § 4 Abs. 2 berücksichtigte Person einmalig weitere 278 Euro.

(2) Für die Zahlungen im Jahr 2012 ist _____ § 4 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs durch Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu ersetzen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.